

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 28. Oktober 1981

183. Stück

473. Verordnung: Anordnung statistischer Erhebungen bei Sägewerken

474. Kundmachung: Abkürzung der Bezeichnung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen und Embleme der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation und der Internationalen Entwicklungsorganisation

473. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Oktober 1981, mit der statistische Erhebungen bei Sägewerken angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Sägewerke durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich der forsteigenen Sägewerke durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen bei Sägewerken durchzuführen.

§ 2. Als Sägewerk gilt jeder Betrieb, der Rundholz in der Längsrichtung zur Erzeugung von Schnittholz über 5 mm Stärke bearbeitet.

§ 3. Erhebungseinheit, für die eine Meldung zu erstatten ist, ist der Betrieb. Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist jede in der Kostenrechnung getrennte, eine Tätigkeit gemäß § 2 ausübende örtliche Einheit anzusehen. Besteht für örtlich getrennte Einheiten keine eigene Kostenrechnung, so gilt die Gesamtheit der in der Kostenrechnung vereinigten örtlichen Einheiten als Betrieb.

§ 4. Die Statistik der Sägewerke ist zu führen als:

1. Produktionsstatistik, jährlich:

- Name und Standort des Betriebes;
- Name, Standort und Rechtsform des zugehörigen Unternehmens;
- gesetzliche Interessenvertretung;
- Art, Menge und Wert der Erzeugung, einschließlich Lohnschnitt;
- Verbrauch an Brennstoffen und Energie;
- Anzahl und Gliederung der Beschäftigten (zum 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12.);

- bezahlte und geleistete Arbeitsstunden der Arbeiter, Löhne und Gehälter (jeweils Berichtsmonat September);
- mengenmäßige Lagerbestände zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode;
- mengenmäßiger Verbrauch an Rundholz.

2. Produktionsstatistik, monatlich:

- Name und Standort des Betriebes;
- Name, Standort und Rechtsform des zugehörigen Unternehmens;
- gesetzliche Interessenvertretung;
- Art, Menge und Wert der Erzeugung, einschließlich Lohnschnitt;
- Verbrauch an Brennstoffen und Energie;
- Anzahl und Gliederung der Beschäftigten, bezahlte und geleistete Arbeitsstunden der Arbeiter, Löhne und Gehälter;
- mengenmäßige Lagerbestände zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode;
- mengenmäßiger Verbrauch an Rundholz;
- Auftragseingänge und Auftragsbestände.

3. Jahreserhebung:

- Name und Standort des Betriebes;
- Name, Standort und Rechtsform des zugehörigen Unternehmens;
- gesetzliche Interessenvertretung;
- Stand der Beschäftigten einschließlich der mittätigen Betriebsinhaber, der Heimarbeiter und der Lehrlinge, getrennt nach Geschlecht und Stellung im Betrieb zum Ende des Berichtsjahres;
- Erlöse und Erträge (Jahresumsatz), gegliedert nach:
 - a) Erlösen aus Waren eigener Erzeugung und Leistungen,
 - b) Handelswarenerlösen,
 - c) Erlösen aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten,
 - d) Erlösen aus durchgeführten Lohnarbeiten,

- e) Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen,
- f) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
- g) sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skontierträge, Beteiligungserträge usw.);
- Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Personalaufwand, eingeschlossen Sozialleistungen,
 - b) Einsatz von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie,
 - c) Einsatz von Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten,
 - d) Aufwand für vergebene Reparaturen und betriebsfremde Arbeitskräfte,
 - e) Aufwand für vergebene Lohnarbeiten,
 - f) Zinsen für Fremdkapital,
 - g) Bezug von Handelswaren,
 - h) Mieten,
 - i) Ausgangsfrachten,
 - j) sonstigem Betriebsaufwand;
- Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Brennstoffen, Treibstoffen, Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Handelswaren, in Herstellung befindlichen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen aus eigener Produktion;
- Menge und Wert des Verbrauches (Einsatzes) an bestimmten, in den Meldevordrucken angeführten Roh- und Hilfsstoffen sowie Halbfabrikaten;
- Bestand an Kraftfahrzeugen und Anhängern zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Fahrzeugarten und Nutzlast der Lastkraftwagen und Anhänger;
- Wert und Gliederung der Investitionen;
- Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;
- Lagereinrichtungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe.

§ 5. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört.

§ 6. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsbogen einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Auskunftspflichtigen zu sorgen.

(2) Die Auskunftspflichtigen haben die Erhebungsbogen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und bei der Erhebung gemäß § 4 Z 1 bis zum 20. Jänner des Folgejahres, bei Erhebungen gemäß § 4 Z 2 bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats und bei Erhebungen gemäß § 4 Z 3 bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

(3) Die Erhebungen gemäß § 4 Z 1 erstrecken sich für die Jahre 1981 und 1982 auf alle Sägewerke, ab dem Jahr 1983 auf Sägewerke mit einem jährlichen Holzeinschnitt unter 10 000 fm.

(4) Die Erhebungen gemäß § 4 Z 2 erstrecken sich ab dem Berichtsmonat Jänner 1983 auf alle Sägewerke mit einem jährlichen Holzeinschnitt von 10 000 fm und mehr.

(5) Die Erhebungen gemäß § 4 Z 3 erstrecken sich ab dem Wirtschaftsjahr 1983 auf alle Sägewerke.

(6) Für die Meldepflicht gemäß Abs. 3 und 4 ist jeweils der Holzeinschnitt des vorvorhergehenden Jahres maßgebend.

Staribacher

Haiden

474. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Oktober 1981 betreffend eine Abkürzung der Bezeichnung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen und die Embleme der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation und der Internationalen Entwicklungsorganisation

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß folgende Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen und Embleme von internationalen Organisationen von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind:

1. Die in der Anlage 1 abgebildete Abkürzung der Bezeichnung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung in arabischer Sprache. %
2. a) „International Bank for Reconstruction and Development“;
„Banque Internationale pour la Reconstruction et le Développement“;
„Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“;
„Banco Internacional de Reconstrucción y Fomento“;
- b) „I.B.R.D.“ (englisch);
„B.I.R.D.“ (französisch);
„B.I.R.F.“ (spanisch);
- c) das in der Anlage 2 abgebildete Emblem in drei Ausführungsformen. %

3. a) „International Finance Corporation“;
 „Société Financière Internationale“;
 „Internationale Finanz-Corporation“;
 „Corporacion Financiera Internacional“;
 b) „I.F.C.“ (englisch);
 „S.F.I.“ (französisch);
 „C.F.I.“ (spanisch);
 c) das in der Anlage 3 abgebildete Emblem.
 4. a) „International Development Association“;
 „Association Internationale de Développement“;
 „Internationale Entwicklungsorganisa-
 tion“;
 „Asociacion Internacional de Fomento“;
 b) „I.D.A.“ (englisch);
 „I.D.A.“ (französisch);
 „A.I.F.“ (spanisch);
 c) das in der Anlage 4 abgebildete Emblem.

Durch diese Kundmachung wird die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. August 1980, BGBl. Nr. 412, betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen und das Emblem des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung nicht berührt.

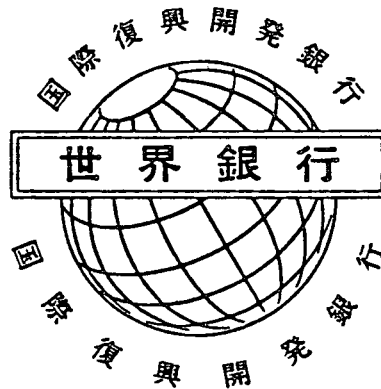
Durch diese Kundmachung verliert § 1 Z 7, Z 11 und Z 12 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Mai 1962, BGBl. Nr. 147, womit Zeichen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz 1953 ausgeschlossen werden, die Gültigkeit.

Staribacher

Anlage 1

ابفا

Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4





BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.